

Satzung

für Kindergartenbeiräte der städtischen Kindergärten der Stadt Bad Camberg

Präambel

Die Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten, eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen und sozialen Fähigkeiten in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten und entwickeln kann.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kinde mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Auftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit von Kindergarten, Elternhaus und Träger. Der Kindergartenbeirat hat die Aufgabe, dabei beratend, unterstützend und fördernd mitzuwirken. Er grenzt sich gegenüber der Schule inhaltlich und methodisch ab, insbesondere durch starke Familienbezogenheit, Vorrang der Gesamtförderung von der Teilförderung, Lernen durch Spielen ohne Leistungsdruck. Deshalb hat auch der Kindergartenbeirat andere Aufgaben als der Schulelternbeirat.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kindergartenbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Dazu ist es erforderlich, daß er Informationen über die pädagogische Konzeption, die sich an den Grundaussagen der Präambel orientiert, und die entsprechenden Vorschriften erhält.
- (2) Der Kindergartenbeirat soll angehört werden bei
 - a) der Veränderung von pädagogischen Grundsätzen,
 - b) der Planung der Elternarbeit und Elternmitwirkung
 - c) der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Personal und bei der Festlegung der Ferientermine
 - d) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gegebenheiten
 - e) personellen Grundsatzfragen zum Stellenplan des Kindergartens, Versetzungen und personelle Veränderungen
 - f) der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar
 - g) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens.

§ 2

Dem Kindergartenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) eine gemäß § 4 Abs. 2 festgelegte Zahl von Elternvertretern der Kinder, die den Kindergarten besuchen
- b) die Leiterin des Kindergartens
- c) eine der Mitarbeiterinnen des Kindergartens
- d) ein Vertreter des Trägers
- e) ein/e Lehrer/in einer Grundschule im gleichen Einzugsbereich.

Die Vertreter zu b) bis e) werden von der jeweiligen Einrichtung benannt.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Elternvertreter und der Vertreterin der Mitarbeiterinnen des Kindergartens beträgt ein Jahr. Der Vertreter des Trägers wird für die Dauer der Wahlzeit des Magistrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt.

§ 4

Wahlen und Nachrücken der Elternvertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern des Kindergartenbeirates findet innerhalb eines Monats nach den Sommerferien statt.
- (2) Zu wählen sind für die Kindergärten mit

4 und 5 Gruppen	5 Vertreter
2 und 3 Gruppen	4 Vertreter
1 Gruppe	3 Vertreter
- (3) Die Elternvertreter werden aus den von den Eltern gewählten Elternbeiräten von diesen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl wird eine Wahlniederschrift erstellt.
- (4) Nichtgewählte Personen, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder rücken bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit nach.

§ 5

Vorsitz und Schriftführer

Der Kindergartenbeirat wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Vorsitzender und dessen Stellvertreter müssen Elternvertreter sein. Der Vorsitzende lädt im Benehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 6

Sitzungen

- (1) Der Kindergartenbeirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muß außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leiterin dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Tagen. Alle Mitglieder des Kindergartenbeirates sowie alle Eltern der den Kindergarten besuchenden Kinder und alle Mitarbeiterinnen können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (2) Über die Sitzung des Kindergartenbeirates wird ein Beschlußprotokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Die Eltern sollen über die Ergebnisse und Erörterungen informiert werden.
- (3) Das Beschlußprotokoll wird dem Träger innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet. Die Beratungsergebnisse des Kindergartenbeirates sollen im Magistrat erörtert werden.
- (4) Soweit der Magistrat die Empfehlungen des Kindergartenbeirates nicht berücksichtigen kann, soll er seine Entscheidung begründen.

§ 7

Abstimmungen

Beschlüsse der Kindergartenbeiräte werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kindergartenbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 15.05.1990

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

In Vertretung

gez. Reitz, Erster Stadtrat

Bescheinigung

Vorstehende Satzung wurde am 21.05.1990 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit dem 22.05.1990 in Kraft getreten.

Bad Camberg, 22.05.1990

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister